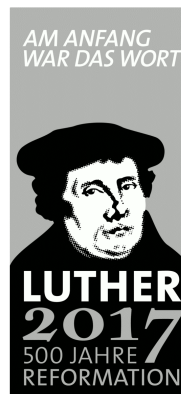




# EISENACH

## DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach



Frau Christiane Winter  
Fraktionsvorsitzende der  
SPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
06.09.2013

### Beantwortung der Anfrage AF-0488/2013

Sehr geehrte Frau Winter,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

In dem betreffenden Bebauungsplanverfahren haben die frühzeitige Beteiligung der Behörden (samt vorschriftsgemäßem Umweltscooping) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet und mit dem beauftragten Planungsbüro hinsichtlich der Änderungserfordernisse zur Erarbeitung eines Planentwurfes besprochen. Die Rohfassung eines Planentwurfes liegt der Fachverwaltung vor.

Mit dem 06.05.2013 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel gemäß § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bekannt gemacht. Gemäß § 78 Absatz 1 WHG ist u.a. die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Nach § 78 Absatz 3 WHG kann die Wasserbehörde die Errichtung baulicher Anlagen jedoch unter bestimmten Bedingungen genehmigen. Aus diesem Grunde war zunächst die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde für das Vorhaben einzuholen. Diese Genehmigung liegt dem Vorhabenträger nun vor und wird nach Kenntnissgabe der formulierten Auflagen in die Festsetzungen des Planentwurfes zu integrieren sein. Sodann werden die abschließenden Abstimmungen zum Bebauungsplanentwurf erfolgen. Der abgestimmte 1. Entwurf wird zur Billigung und zum Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung (förmliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit) in einer der nächsten Stadtratssitzungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu 2.

Diese Frage kann abschließend nur vom Investor beantwortet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der Investor die Sanierung des O1 frühestens dann beginnen wird, wenn er auch betreffend den Mitnahmemarkt Planungssicherheit, mindestens im Sinne einer vorzeitigen Genehmigungsfähigkeit gem. § 33 Abs. 1 BauGB, hat. Die noch nicht unterzeichnete, aber endverhandelte Vereinbarung mit dem Investor besagt hierzu, dass eine Baugenehmigung für den Mitnahmemarkt nur unter der aufschiebenden Bedingung eines (exakt definierten) nachhaltigen baulichen Beginns der Sanierung des O1 erteilt wird.

Zu 3.

Diese Frage kann sowohl inhaltlich als auch aus Gründen des Datenschutzes nur von den "Freunden des Automobilbaus" beantwortet werden.

Zu 4.

Die Stadt unterstützt das Vorhaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen der Stadtentwicklung/Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin